



**Satzung der
Welfenfestkommission
Weingarten e.V. von
Oktober 2010
zuletzt geändert am 30. März 2023**

Inhalt

§ 1 Zweck des Vereins	1
§ 2 Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 3 Mitwirkung der Stadt Weingarten.....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Organe	3
§ 7 Mitgliederversammlung.....	3
§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	4
§ 9 Vorstand	4
§ 10 Aufgaben des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.....	5
§ 11 Kassier	6
§ 12 Gleichstellungsklausel.....	6
§ 13 Auflösung des Vereins	6

§ 1 Zweck des Vereins

In der Stadt Weingarten findet seit 1774 alljährlich im Sommer das Welfenfest (ab 2011 Welfenfest - Historisches Schüler- und Heimatfest) statt, in der Regel am Wochenende 3 Wochen vor Beginn der Schulsommerferien von Freitag bis Dienstag. Durchgeführt und gestaltet wird das Welfenfest von der Welfenfestkommission Weingarten e.V. Hierzu haben sich Bürger und Bürgerinnen aus allen Schichten der Bevölkerung zur freiwilligen Mitarbeit zusammengefunden.

Als Verein verfolgt die Welfenfestkommission ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung und Durchführung des historischen Welfenfestes, der Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Heimatfestes, unter anderem mit dem historischen Festzug.



Welfenfestkommission Weingarten e. V.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Welfenfestkommission Weingarten e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

Über eine Namensänderung des Vereins entscheidet ausschließlich die Stadt Weingarten. Der Verein hat seinen Sitz in Weingarten.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitwirkung der Stadt Weingarten

Die Stadt Weingarten wirkt bei der Umsetzung des Welfenfestes mit. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Welfenfestkommission Weingarten e.V. und der Stadt Weingarten geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktives Mitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich bereit erklärt, aktiv ehrenamtlich für das Welfenfest mitzuarbeiten. Ein Mitgliedsbeitrag für diese aktive Mitgliedschaft wird nicht erhoben.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Eine Ehrenmitgliedschaft und eine passive Mitgliedschaft im Verein sind möglich. Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernennen.

Für passive Mitglieder kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keine aktiven ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein entrichten.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorstand wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder einvernehmlicher Beendigung der Mitgliedschaft. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 2 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. kleine Kommission (Personen, die federführende Organisationsaufgaben für die einzelnen Festbereiche wahrnehmen)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes aktive Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal jährlich einberufen, eine Mitgliederversammlung findet vor dem Welfenfest statt, eine Mitgliederversammlung findet im folgenden Frühjahr nach dem Welfenfest statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich / per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl der zwei Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Höhe des Mitgliedsbeitrages für passive Mitglieder,
- Änderung der Satzung, die jedoch nur mit zusätzlicher Zustimmung der Stadt Weingarten möglich ist,
- den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren dingliche Belastung.



Welfenfestkommission Weingarten e. V.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, in der Regel vom ersten Vorsitzenden. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, sofern ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen gefasst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und die Zustimmung der Stadt Weingarten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, die Protokollführung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsstelle Welfenfest.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Geschäftsführender Vorstand ist:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Weingarten oder seine Stellvertretung im Vorstand
4. der Kassier
5. der Schriftführer (auch verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing)
6. der Festzugsleiter

Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Weingarten ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kraft Amtes ohne dass es insoweit einer Wahl bedarf. Er hat volles Stimmrecht und kann sich in den Sitzungen vertreten lassen.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, zu den Arbeitssitzungen auch nicht Vorstandsmitglieder oder andere Personen, deren Beziehung er für erforderlich hält, einzuladen.



Welfenfestkommission Weingarten e. V.

Die Amtsperiode beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei Veränderungen/Wechsel des 1. und/ oder 2. Vorsitzenden während oder nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode, ist im Rahmen der Wahlen zu gewährleisten, dass eine zeitliche Unterscheidung der jeweiligen Wiederwahl von 2 Jahren gegeben ist. Insoweit ist eine Verkürzung oder Verlängerung der Zeiten der Amtsperiode zulässig.

Ferner ist eine kommissarische Vertretung zulässig im Falle längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands. Hierüber entscheiden die weiteren Vorstandsmitglieder durch Stimmenmehrheit. Während der Zeit der kommissarischen Vertretung ist diese Person auch stimmberechtigt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand darüber beschließen, dass eine Ersatzperson die Aufgaben dieses vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch wahrnimmt. Diese Person ist während der kommissarischen Wahrnehmung auch stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB

Dem Vorstand gemäß § 26 BGB obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung.

Die Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, mit Ausnahme vermögensrechtlicher Angelegenheiten, soweit sie im Einzelfall den Betrag in Höhe von 5.000,00 € übersteigen. In diesem Fall besteht eine Gesamtvertretung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorstandssitzungen sollen in der Regel mindestens 7 Tage vorher durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Aus wichtigem Grund ist die Einberufung auch kurzfristig ohne Einhaltung einer Frist möglich. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 11 Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse und leistet im Auftrag des Vorstandes Zahlungen des Vereins. Der Kassier hat die jährliche Rechnungslegung durchzuführen bis spätestens einen Monat vor der jährlichen Mitgliederversammlung im folgenden Frühjahr nach dem Welfenfest. Er hat den jährlichen Kassenbericht (Einnahmen- und Ausgabennachweis) der Stadt Weingarten vorzulegen.

Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Prüfung der Kasse bis spätestens zu der Mitgliederversammlung im folgenden Frühjahr nach dem Welfenfest durchzuführen.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen unter der Voraussetzung, dass bei der Versammlung zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden die Auflösung beschließen und die Stadt Weingarten ihre Zustimmung zu der Auflösung des Vereins erteilt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weingarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.